

**Die Rekonstruktion von Mittäterschaft**  
**-insbesondere Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikt und Unterlassungsdelikt-**

ひろし かねこ

Hiroshi KANEKO

Ziel der vorliegenden Abhandlung ist es, den Grund für Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft in Absicht auf Fahrlässigkeit und Unterlassung zu untersuchen, und zutreffende Lösung aufzuzeigen. Man betrachtet in Japan den Grund für Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft als gemeinsamen Entschluß zu gemeinsamem Handeln oder Zusammenwirken kausaler Verursachung. Die heutige Lehre zieht die nur Frage, ob man Mittäterschaft anerkennen soll oder nicht, in Betracht, aber die Reichweite der Mittäterschaft nicht. Das bedeutet dass man die Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft selbst übersieht. Also soll man wie folgt den Grund für die Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft von der deutschen Diskussion abhängig betrachten.

In 1. Abschnitt wird die Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft in Absicht auf Fahrlässigkeit überprüft und die folgende Konsequenzen gezogen. Die Lehre von Gemeinsamkeit kraft „bewusstes und gewolltes Zusammenwirken“ kann überhaupt die Verantwortlichkeit für den tatbestandlichen Erfolg nicht bestimmen, und versagt insbesondere in dem Bereich der Beteiligung ohne gemeinsamen Entschluß wie Lederspray-Fall. Insofern kommt die Lehre von Gemeinsamkeit kraft „gemeinsamer Verletzung einer gemeinsamen Pflicht“ zur Geltung.

In 2. Abschnitt wird die Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft in Absicht auf Unterlassung überprüft und die folgende Konsequenzen gezogen. In Deutschland ist die Kausalität des Unterlassenen im Allgemeinen verneint, und ist nach h.M. „bewusstes und gewolltes Zusammenwirken“ für die Gemeinsamkeit entscheidend. Aber ist es deutlich nicht, ob jede Pflicht(bzw. eine gemeinsame Pflicht) oder ein gemeinsamer Entschluß die Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft bestimmt. Außerdem versagt die Ansicht bei Beteiligung ohne gemeinsamen Entschluß, sei es bei Fahrlässigkeit oder bei (bedingtem) Vorsatz. Also muss man die Gemeinsamkeit ohne kausale Verursachung und gemeinsamen Entschluß berücksichtigen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich das Folgende. Es ist entscheidend für die Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft, wer für tatbestandlichen Erfolg zuständig ist. Also soll man mit „gemeinsamer Verletzung einer gemeinsamen Pflicht“ sowohl bei Handlungsdelikt als bei Unterlassungsdelikt die Gemeinsamkeit bei Mittäterschaft bestimmen.